1. Die Geleise sind entsprechend Artikel 18 der kantonalen Konzession und Artikel 3 der Verordnung betreffend Bau und Betrieb von Nebenbahnen der Straßenwölbung anzupassen.

2. Es ist für richtige Entwässerung der Geleise zu sorgen. Die Leitungsmasten sind überall an die Grenze des öffentlichen Grundes zu stellen.

3. Die endgültige Absteckung der Höhenlage der Geleise und der Schienenentwässerungen, sowie die Instandstellung der Walzdecke hat im Einvernehmen mit den technischen Organen der Baudirektion und der Gemeinde Höngg zu erfolgen.

4. Die Walzung der Straßenoberfläche ist Sache der Straßenbahn. Der Staat wird den fehlenden Walzschotter auf den Platz liefern.

5. An die Kosten der bergseitigen Schale werden 50 % Beitrag in Aussicht gestellt.

II. Sollten später infolge der zweiten Spur Straßenverbreiterungen nötig werden, so sind diese trotz erfolgter Plangenehmigung auf Verlangen von den Konzessionären auf ihre Kosten durchzuführen (Artikel 19 der kantonalen Konzession).

III. Der in Artikel 25 der kantonalen Konzession auf 200 Fr. für den Kilometer festgesetzte Beitrag an den Straßenunterhalt wird für die Doppelspur auf 400 Fr. für den Kilometer erhöht.

IV. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 24. Mai 1919.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Beschluß des Regierungsrates
betreffend
Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich auf neue Linien.
(Vom 14. Juni 1919.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Baudirektion,
beschließt:

I. Die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897

(Zürcher Gesetze Band XXV, Seite 1) wird auf nachstehende neu zu erstellende Linien ausgedehnt:

a) Vom Bahnhofquai über die Walchebrücke und die Walchestraße bis zum Anschlusse an die Linie der Straßenbahn Zürich-Örlikon-Seebach beim Stampfenbachplatz;
b) von der Universitätsstraße durch die Winterthurerstraße bis zur Irchelstraße;
c) von der Badenerstraße durch die Albisrieder- und Dennlerstraße bis zur Post in Albisrieden;
d) von der Kirche Fluntern durch die Kraft- und Krähbühlstraße bis zur Dreiwiesenstraße;
e) von der Weinbergstraße durch die projektierte Hofwiesen- und Waidstraße bis zum künftigen Spitalplatze;
f) vom Klusplatz durch die Witikonerstraße bis zum Kapf;
g) von der Forchstraße durch die projektierte Drahtzug- und Bleulerstraße bis zur Stadtgrenze;
h) vom Heuried durch die Birmensdorferstraße bis zum „Triemli" Albisrieden.

II. Die Fristen für den Baubeginn und die Inbetriebsetzung sind die der Bundeskonzession.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn innerhalb sechs Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 nicht ebenfalls auf die neuen Linien ausgedehnt ist.

IV. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 14. Juni 1919.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 12. August 1919 lautet:

„1. Der Stadt Zürich wird der Bau und Betrieb der nachgenannten neuen Straßenbahnlinien bewilligt:

a) Vom Bahnhofquai über die Walchebrücke und die Walchestraße bis zum Anschluß an die Linie der Straßenbahn Zürich-Örlikon-Seebach beim Stampfenbachplatz;
b) von der Universitätsstraße durch die Winterthurerstraße bis zur Irchelstraße;
c) von der Badenerstraße durch die Albisrieder- und Dennlerstraße bis zur Post in Albisrieden;
d) von der Kirche Fluntern durch die Kraft- und Krähbühlstraße bis zur Dreiwiesenstraße;

e) von der Weinbergstraße durch die projektierte Hofwiesen- und Waidstraße bis zum künftigen Spitalplatze;
f) vom Klusplatze durch die Witikonerstraße bis zum Kapf;
g) von der Forchstraße durch die projektierte Drahtzug- und Bleulerstraße bis zur Stadtgrenze;
h) vom Heuried durch die Birmensdorferstraße bis zum „Triemli" Albisrieden.

2. Auf die neuen Linien finden die Bestimmungen der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) erteilten, durch Bundesbeschluß vom 24. April 1902 (E. A. S. XVIII, 70), vom 28. März 1903 (E. A. S. XIX, 60), vom 4. April 1914 (E. A. S. XXX, 77), vom 27. März 1918 (E. A. S. XXXIV, 72) und vom 21. Dezember 1918 (E. A. S. XXXIV, 176) abgeänderten und wiederholt durch Bundesratsbeschlüsse ausgedehnten Konzession für die städtische Straßenbahn Zürich Anwendung.

3. Für diese Linien werden folgende Fristen festgesetzt:

Die technischen Vorlagen sind für die Linien unter a und b binnen einer Frist von 12 Monaten und für die Linien unter c—h binnen einer Frist von 42 Monaten, vom Datum der Konzessionsausdehnung an gerechnet, einzureichen.

Mit den Arbeiten für den Bau der Linien ist spätestens 6 Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

Spätestens 12 Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten sind die Linien zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben."

Reglement

betreffend

die Erteilung von Hochschulstipendien.

(Vom 16. November 1920.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Kanton Zürich verabfolgt auf Grund dieses Reglementes Hochschulstipendien, einerseits aus staatlichen Mitteln (§§ 13—16), andererseits aus dem von privater Seite gestifteten und dem Kanton zur Verfügung gestellten „Stipendienfonds der höhern Lehranstalten" (§§ 17—21).

§ 2. Voraussetzungen für Erlangung eines Stipendiums sind: 1. Wissenschaftliche Begabung, 2. günstige Zeugnisse, 3. der Nachweis, daß der Bewerber die für die wissenschaftliche Ausbildung erforderlichen Mittel nicht besitzt.